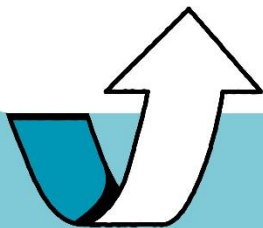


**GRÜNDUNGS- UND
NACHFOLGETAGE**

2024

Einfach Gründen.



**6.11.
UND
7.11.**

**Nachfolge aus
steuerrechtlicher Sicht
- ein Überblick**
Mag. Jürgen Schmidt, WKW

→ gruenderservice.at

Vorfragen

- jede Betriebsübergabe ist auch aus Sicht des Steuerrechts absolut individuell zu sehen
- eine „Musterlösung“ gibt es hierfür nicht
- eine umfassende Vorbereitung ist daher notwendig
 - wann - Zeitpunkt
 - wem - familienintern/extern
 - wie - unentgeltlich/entgeltlich
 - Bewertung des Unternehmens
- Unterstützung durch Steuerberatung/Unternehmensberatung

Allgemeines

Nachfolge im Einzelnen sehr komplex, die 4 häufigsten Fälle:

- entgeltliche Betriebsübertragung (Betriebsverkauf)
- unentgeltliche Betriebsübertragung (Schenkung)
- Betriebsaufgabe
- Betriebsverpachtung

Entgeltliche Betriebsübertragung

- bei Betriebsverkauf ist Veräußerungsgewinn zu ermitteln
- Veräußerungsgewinn unterliegt im Jahr der Veräußerung der Einkommensteuer
- Verkauf von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude): Immobilienertragsteuer ist zu prüfen

Unentgeltliche Betriebsübertragung

- liegt vor, wenn der Betrieb geschenkt oder nur eine geringe Gegenleistung erbracht wird (gemischte Schenkung)
- Buchwertfortführung bei Übernehmer
- es entsteht kein Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn
- Übertragung von Grundstücken:
 - grundsätzlich fällt Grunderwerbsteuer an
 - Freibetrag EUR 900.000,-, wenn der Übernehmer eine natürliche Person ist und den Betrieb (zumindest 5 Jahre) weiterführt und der Übergeber erwerbsunfähig (Gutachten) ist oder das 55. Lebensjahr vollendet hat

Unentgeltliche Betriebsübertragung

- keine Schenkungssteuer bei Schenkungen
- eventuell Schenkungsmeldung erforderlich
 - elektronische Meldung innerhalb von drei Monaten über FinanzOnline
 - allgemeine Befreiungen: EUR 50.000,- pro Jahr bei nahen Angehörigen
 - sonst EUR 15.000,- innerhalb von fünf Jahren bei sonstigen Personen

Unentgeltliche Betriebsübertragung

- bei Entnahme von Wirtschaftsgütern in das Privatvermögen -> Teilwert
 - Teilwert: Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde
 - dadurch entstehender Gewinn (Unterschied zwischen BW und Teilwert) ist voll einkommensteuerpflichtig
 - Entnahme Grundstücke aus dem Betriebsvermögen keine unmittelbare steuerliche Auswirkung (seit 1.7.2023)
 - erst bei späterem Verkauf werden stillen Reserven steuerlich erfasst

Betriebsaufgabe

- Aufgabegewinn für das Jahr der Betriebsaufgabe zu ermitteln
- Betrag, um den die Erlöse für die veräußerten Wirtschaftsgüter zuzüglich des Wertes der ins Privatvermögen übernommenen Gegenstände den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigen
- Wirtschaftsgüter, die ins Privatvermögen übernommen werden -> Bewertung mit gemeinem Wert
- gemeiner Wert: jener Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraussichtlich zu erzielen gewesen wäre (Verkehrswert)
- Meldung an Finanzamt - Formular Verf 25

Betriebsverpachtung

je nach Lage des Falles führt eine Betriebsverpachtung zu

- einem Ruhen des Gewerbebetriebs oder
- einer Betriebsaufgabe

Betriebsverpachtung

- Betriebsaufgabe, wenn Betriebsinhaber den Betrieb nicht mehr fortführen kann
- Indizien für Betriebsaufgabe
 - hohes Alter
 - Inanspruchnahme einer Pension
 - Zurücklegung des Gewerbes
 - Verkauf des Anlagevermögens an den Pächter
 - unbefristeter Pachtvertrag

Betriebsverpachtung

- Ruhen des Gewerbebetriebes
 - (noch) keine steuerlichen Auswirkungen auf den Verpächter
 - Verpächter hat weiter Buchhaltung für Betrieb zu führen (E/A Rechnung oder Bilanz)
- Betriebsaufgabe
 - wird steuerrechtlich wie ein Betriebsverkauf behandelt

Übergangsgewinn

Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

- Ermittlung immer anhand einer Bilanz
- auch bei E/A Rechnung
- im Jahr zu ermitteln, in dem Veräußerung bzw. Betriebsaufgabe stattfindet
- Steuerbegünstigungen

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

3 verschiedene Steuerbegünstigungen

- Freibetrag - EUR 7.300,-
 - nur anteiliger Betrag bei Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil
 - der den Freibetrag übersteigende Teil des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns unterliegt der Einkommensteuer ohne Ermäßigung

Beispiel Freibetrag

Veräußerungsgewinn	EUR 27.000,-
abzüglich Freibetrag	EUR - 7.300,-
zu versteuernder Teil	EUR 19.700,-

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Dreijahresverteilung (Antrag)

- erstes Drittel in dem Jahr zu erfassen, indem der Veräußerungsvorgang erfolgt
- kein Freibetrag iHv EUR 7.300,-
- Voraussetzung: 7 Jahre (84 Monate) ab Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang vergangen
 - Veräußerungsgewinn: EUR 27.000,- (Vorteil: Progressionsglättung)
 - 2024: EUR 9.000,-
 - 2025: EUR 9.000,-
 - 2026: EUR 9.000,-

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Hälftesteuersatz

- Betrieb deshalb veräußert oder aufgegeben, weil Steuerpflichtige/r
 - gestorben
 - oder erwerbsunfähig ist
 - oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und ihre/seine Erwerbstätigkeit einstellt

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Hälftesteuersatz

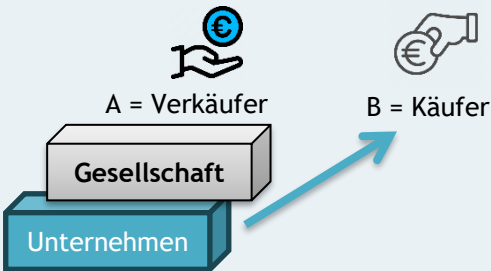
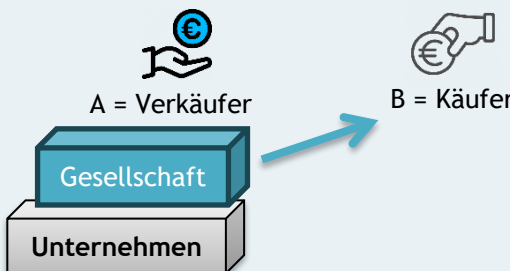
- Voraussetzung: 7 Jahre (84 Monate) ab Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang vergangen
- kein Freibetrag iHv EUR 7.300,-
- Antrag stellen
- Hälftesteuersatz
 - Einkommensteuer des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns wird auf die Hälfte des auf das Gesamteinkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes ermäßigt, auf das übrige Einkommen ist der (volle) Durchschnittsteuersatz anzuwenden

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Hälftesteuersatz Beispiel (Stand 2024)

Laufender Gewinn	EUR 80.000,-
Aufgabegewinn	EUR 27.000,-
(voller) Durchschnittssteuersatz	ca. 31,22%
halber Durchschnittssteuersatz	ca. 15,60%
Steuerbelastung laufender Gewinn	EUR 80.000,- x 31,22%
Steuerbelastung Aufgabegewinn	EUR 27.000,- x 15,60%

Asset Deal vs Share Deal (GmbH)

	Asset Deal	Share Deal
Was ist das?	Unternehmenskauf	Kauf GmbH-Anteile
	 <p>A = Verkäufer B = Käufer</p>	 <p>A = Verkäufer B = Käufer</p>
Steuer beim Verkäufer		
Steuer	<ul style="list-style-type: none"> • 23 % KÖSt + 27,5 % KESt bei Ausschüttung (gesamt 44,18 %) • keine Begünstigung 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KESt • Regelbesteuerungsoption
Steuer beim Käufer		
Firmenwert	abschreibbar auf 15 Jahre	grundsätzlich nicht abschreibbar
Zinsen	absetzbar	nicht absetzbar

Umsatzsteuer

Betriebsveräußerung

- umsatzsteuerpflichtiger Tatbestand
- ordnungsgemäße Rechnung
- Überrechnungsantrag

Beim Erwerber

- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb berechtigen zum Vorsteuerabzug

Umsatzsteuer

unentgeltliche Betriebsübertragung (Schenkung)

- die im Rahmen einer Schenkung erfolgte Entnahme des Betriebes führt zur Eigenverbrauchsbesteuerung
- bewegliche Güter (Warenlager, Geschäftseinrichtung, Maschinen etc.) -> Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt der Übertragung
- für betrieblich genutzte Liegenschaften gelten Sonderregelungen
- Geschenkgeber ist berechtigt, dem Geschenknehmer die für den Eigenverbrauch abzuführende USt gesondert in Rechnung zu stellen
- Geschenkgeber seinerseits erhält die USt im Wege des Vorsteuerabzuges vergütet

Umsatzsteuer

Betriebsaufgabe

- normale umsatzsteuerliche Behandlung für veräußerte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens
- Ausstellung der Rechnungen mit USt-Ausweis
- werden Wirtschaftsgüter ins Privatvermögen übernommen -> Eigenverbrauchsbesteuerung, wenn Vorsteuerabzug zulässig war

Umsatzsteuer

Übertragung eines Mitunternehmeranteils

- Übertragung eines Gesellschaftsanteils an einer Personengesellschaft (OG, KG) von einem Gesellschafter auf einen neu eintretenden Gesellschafter führt zu keiner Umsatzsteuerbelastung, weil die Gesellschaft als Unternehmen unverändert bleibt

Neu: Grace-Period-Gesetz

Begleitung einer Unternehmensübertragung durch die Finanz

- Übergeber: natürliche Person
- Übertragung innerhalb von zwei Jahren
- Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils (mit ausschließlich Angehörigen als Mitunternehmer)
- Erwerber: eine oder mehrere Personen als Angehörige
- im Ergebnis: familieninterne Übertragungen

Neu: Grace-Period-Gesetz

wesentliche Konsequenzen - Begleitung

- verpflichtet Übergeber zur erhöhten Offenlegung und Prüfung der Jahre vor Übergabe
- Möglichkeit zu Besprechungen mit dem Finanzamt und erweiterte Auskunftspflicht des Finanzamts
- nach Beendigung: keine Außenprüfung für Zeitraum der Begleitung
- Antrag ans Finanzamt
- Ziel: bessere Planungs- und Rechtssicherheit
- Inkrafttreten 1.12.2024, Anträge erstmals ab 1.1.2025, Evaluierung bis 31.12.2028

Kontakt

Rechtsservice Steuern:

- T: 01/514 50 - 1010
- E-Mail: steuerrecht@wkw.at
- www.wko.at/steuern

weiterführende Links:

Bundesministerium für Finanzen: <https://www.bmf.gv.at/>